

St. Veit/Glan, 15. Jänner 2026

Zahl: 03/031/001/2026

Änderung des Flächenwidmungsplanes

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan beabsichtigt folgende Anregungen zur Abänderung des derzeit geltenden Flächenwidmungsplanes gemäß §§ 34, 38 und 39 K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idF LGBl. Nr. 47/2025, in Beratung zu ziehen:

- 1a/2025/C4** Umwidmung einer Fläche von ca. 76.320 m² in Baardorf, der Grundstücke Nr. 39/2, 39/1, 42, 41/1, KG 74518 Niederdorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie - Photovoltaikanlage“.
- 1b/2025/C4** Umwidmung einer Fläche von ca. 1.208 m² in Baardorf, des Grundstückes Nr. 41/2, KG 74518 Niederdorf, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland / Ersichtlichmachungen – Gewässer, See“ in „Grünland – Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Photovoltaikanlage“.
- 2a/2025/C5** Umwidmung einer Fläche von ca. 21 m² in Baiersdorf, des Grundstückes Nr. 416/2, KG 74526 St. Donat, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.
- 2b/2025/C5** Umwidmung einer Fläche von ca. 120 m² in Baiersdorf, des Grundstückes Nr. 410, KG 74526 St. Donat, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Garten- und Gerätehütte“.
- 5/2025/B4.1** Umwidmung einer Fläche von ca. 800 m² am Doppelsbichlerweg, des Grundstückes Nr. 263/1, KG 74528 St. Veit an der Glan, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“.

Die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind in der Zeit vom

16. Jänner 2026 bis einschließlich 13. Februar 2026

zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Zimmer 25, während der Amtsstunden aufgelegt und wird im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan www.stveit.com (Rubrik: Service/Elektronische Amtstafel) sowie im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, bereitgestellt.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes einzubringen. Diese werden vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung gezogen.

Der Bürgermeister: